

3136. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Wüthrich-Schuhmann, Hans, geboren 1889, von Trub, Kanton Bern, und dessen Ehefrau Mina, geboren 1887, wohnhaft in Zürich 1, Glockengasse 16, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft.

Den Eheleuten Wüthrich-Schuhmann wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Bern wird geschrieben:

Wie dem in Abschrift beiliegenden Bericht und Antrag der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 6. Dezember 1922 zu entnehmen ist, fällt Hans Wüthrich-Schuhmann, geboren 1889, von Trub, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 1, Glockengasse 16, mit seiner Ehefrau Mina, geboren 1887,

hier der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last. Unsere Direktion des Armenwesens hat für die notwendige Unterstützung der Genannten zu Lasten der hiesigen Staatskasse einstweilen Gutsprache geleistet, und wir ersuchen Euch, die heimatliche Armenbehörde zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob sie für diese Unterstützung aufkommen oder aber die Eheleute in direkte Fürsorge übernehmen will. Die Kostengutsprache ist eventuell innert 14 Tagen unserer Direktion des Armenwesens zu übermitteln. Für den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung der notwendigen Unterstützung haben wir gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heimschaffung der Eheleute Wüthrich-Schuhmann beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf der genannten Frist zum Vollzuge gelangen lassen. Wie uns soeben mitgeteilt wird, wird der Unterstützungsfall Wüthrich-Schuhmann bei Euerer Direktion des Armenwesens unter Nr. 13138 geführt.

III. Mitteilung an die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich und die Direktion des Armenwesens.